

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zu

- a) dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/3119**

**Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und
gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften**

- b) dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
– Drucksache 15/2138**

Gesetz zur Änderung des Kreistagswahlrechts

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3119 – mit folgenden Änderungen in Artikel 4 zuzustimmen:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 9 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Männer und Frauen sollen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berücksichtigt werden. Die Beachtung der Sätze 1 und 2 ist nicht Voraussetzung für die Zulassung eines Wahlvorschlags.““

2. Die bisherigen Nummern 2 bis 14 werden die Nummern 3 bis 15.

II.

Den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 15/2138 – für erledigt zu erklären.

13. 03. 2013

Der Berichterstatter:

Alexander Throm

Der Vorsitzende:

Walter Heiler

Bericht

Der Innenausschuss behandelt in seiner 12. Sitzung am 13. März 2013 die beiden folgenden Gesetzentwürfe gemeinsam:

- a) *Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften – Drucksache 15/3119*
- b) *Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Gesetz zur Änderung des Kreistagswahlrechts – Drucksache 15/2138.*

Der Vorsitzende gibt zu Beginn der Gesetzesberatungen im Innenausschuss bekannt, das Ergebnis der zu dem Gesetzentwurf Drucksache 15/2138 schriftlich durchgeführten Anhörung der kommunalen Landesverbände sowie der Landesverbände der im Landtag vertretenen Parteien und des Landesverbands der Freien Wähler sei als Mitteilung des Landtagspräsidenten vom 8. Oktober 2012, Drucksache 15/2444, veröffentlicht worden.

Weiter teilt er mit, zum Gesetzentwurf Drucksache 15/3119 liege ein Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD vor (*vgl. Anlage*).

Der Innenminister verweist auf die im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum gemachten Ausführungen und trägt Abschnitt A – Zielsetzung – des Vorblatts des Gesetzentwurfs der Landesregierung, Drucksache 15/3119, vor. Weiter führt er aus, die mit Abstand meisten Kommunen hätten sich für die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Fristverlängerung ausgesprochen. Im Rahmen der Anhörung seien gegen das, was beabsichtigt sei, keine durchgreifenden Bedenken geltend gemacht worden.

Zur beabsichtigten Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei kommunalen Wahlen habe es abweichende Meinungen gegeben; diese seien jedoch im Wesentlichen mit Argumenten rechtssystematischer Natur begründet worden. In diesem Zusammenhang sei beispielsweise für einen Gleichklang des Wahlmindestalters mit der Volljährigkeit plädiert worden. Es sei allerdings nicht behauptet worden, 16-Jährige in Baden-Württemberg hätten eine geringere Reife als 16-Jährige in anderen Bundesländern, in denen das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei 16 Jahren liege. Gerade Jugendverbände begrüßten die geplante Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht. Wichtig sei auch der Hinweis, dass die Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht nicht nur Rechte mit sich bringe, sondern auch Bürgerpflichten, beispielsweise hinsichtlich der Benennung als Wahlhelfer. Diese Pflichten stünden bei Minderjährigen jedoch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE legt dar, der vorliegende Änderungsantrag sei den Ausschussmitgliedern bereits vor einigen Tagen zugegangen. Auch die kommunalen Landesverbände seien darüber informiert worden, dass ein solcher Änderungsantrag eingebracht werde. Aus verfassungsrechtlichen Gründen werde lediglich appellativ auf eine paritätische Besetzung von Kommunalwahllisten hingewirkt; denn das Grundgesetz lasse derzeit keine andere Regelung zu. Die

vorgeschlagene Lösung sei gründlich geprüft und als zulässig erachtet worden. Nachholbedarf gebe es im Übrigen weder bei der SPD noch bei den Grünen, weil es entsprechende Satzungsbestimmungen gebe, sondern bei der CDU. Um den Frauenanteil in Kommunalparlamenten zu erhöhen, sei eine landesweite Regelung erforderlich.

Abschließend wirbt er um Zustimmung zum vorliegenden Änderungsantrag.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD merkt an, der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE habe zum vorliegenden Änderungsantrag alles Erforderliche zutreffend gesagt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, er könne sich an Plenardebatten erinnern, in denen vehement behauptet worden sei, eine zwingende gesetzliche Regelung hinsichtlich der Aufstellung von Wahlvorschlägen wäre verfassungsgemäß. Zwischenzeitlich habe sich erfreulicherweise die Einsicht durchgesetzt, dass dies nicht der Fall wäre. Nichtsdestotrotz gebe es jedoch auch hinsichtlich der nunmehr beabsichtigten Regelung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Im Änderungsantrag werde in einer Sollvorschrift gefordert, dass Männer und Frauen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags gleichermaßen berücksichtigt werden sollten. In einem zweiten Satz werde geregelt, dass dies insbesondere dadurch erfolgen könne, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berücksichtigt würden, und gewissermaßen als Beleg dafür, dass die Initiatoren des Änderungsantrags ein schlechtes Gewissen hätten, solle in einem Satz 3 geregelt werden, dass die Beachtung der Sätze 1 und 2 nicht Voraussetzung für die Zulassung eines Wahlvorschlags sei. Dieser Satz 3 deute darauf hin, dass auch die Initiatoren des Antrags verfassungsrechtliche Bedenken hätten; denn andernfalls wäre dieser Satz entbehrlich.

Aus seiner Sicht reiche dieser Satz 3 nicht aus, um verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenzuwirken; denn aus der Antragsbegründung gehe hervor, dass beabsichtigt sei, mit der erwähnten Sollvorschrift Auswirkungen auf die Listenaufstellung zu erzielen. Genau diese gesetzgeberische Auswirkung könnte gegen die Wahlfreiheit und insbesondere die Parteienfreiheit verstoßen. Dankenswerterweise habe der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE im Übrigen in seinem Wortbeitrag erklärt, Nachholbedarf hätten nicht SPD und GRÜNE, sondern die CDU. Die Initiatoren des Änderungsantrags hätten damit eingeräumt, sich mit dem entsprechend geänderten Gesetzentwurf an eine andere Partei zu richten und zu beabsichtigen, dass diese bei der Listenaufstellung dem Petitum der Initiatoren des Änderungsantrags nachkomme. Dies stelle einen Eingriff in die Parteienfreiheit und in die Wahlfreiheit dar. Im Zweifel müssten andere entscheiden, ob es gerechtfertigt sei, mittels einer Sollvorschrift einen solchen Eingriff vorzunehmen. In diesem Zusammenhang interessierten sich die Abgeordneten seiner Fraktion insbesondere für die Rechtsauffassung des Innenministeriums. In der laufenden Sitzung genüge eine mündliche Äußerung.

Für die Zweite Beratung im Plenum erbitte er namens der Abgeordneten seiner Fraktion eine schriftliche Stellungnahme des Innenministeriums zum vorliegenden Gesetzgebungsvorschlag.

Zu allen anderen Aspekten seien bereits im Zuge der Ersten Beratung ausreichend viele Ausführungen gemacht worden; einem Teil dieser Ausführungen stimme seine Fraktion zu, einem anderen Teil hingegen nicht.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erklärt, seine Fraktion begrüße die beabsichtigte Umstellung des Sitzzuteilungsverfahrens. Die beabsichtigte Herabsetzung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht sei in seiner Fraktion umstritten. Der Gesetzentwurf werde unabhängig davon für seine Fraktion deshalb nicht zustimmungsfähig sein können, weil beabsichtigt sei, die seinerzeit auf Betreiben seiner Fraktion geschaffene Möglichkeit, bei Kreistagswahlen in zwei Wahlkreisen zu kandidieren, wieder abzuschaffen.

Zum vorliegenden Änderungsantrag führt er aus, wenn es für die Aufstellung eines Wahlvorschlags nicht wie vorgeschlagen eine Sollvorschrift, sondern eine verbindliche Vorschrift geben sollte, wäre diese Vorschrift nicht nur verfassungswidrig, sondern aus Sicht seiner Fraktion auch ein falscher Eingriff. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Sollvorschrift gebe es zwei Möglichkeiten: Entweder es werde davon ausgegangen, dass sie tatsächlich eine Wirkung entfalte – dann sollte sie abgelehnt werden, weil auch eine verbindliche Regelung abzulehnen sei –, oder es werde davon ausgegangen, dass sie keine Wirkung entfalte, gewissermaßen „weiße Salbe“ darstelle, doch auch dann sollte sie abgelehnt werden, weil auf wirkungslose Bestimmungen in einem Gesetz verzichtet werden sollte. Deshalb signalisiere er für seine Fraktion, dem vorliegenden Änderungsantrag nicht zuzustimmen.

Ein zweiter Abgeordneter der Fraktion GRÜNE stellt klar, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde einem klaren Auftrag Rechnung getragen, der sich aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes ergebe, nämlich der Pflicht zur Förderung der Gleichstellung. Es werde zwar lediglich appelliert, bei der Aufstellung von Wahllisten Männer und Frauen gleichermaßen zu berücksichtigen, gleichwohl sei es wichtig, dass der Staat auf eine Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Wahllistenaufstellung hinwirke. Insbesondere das Jahr der Frau biete sich an, eine solche Regelung einzuführen.

Wenn sich eine Partei oder Wählervereinigung entscheide, einer solchen Sollvorschrift nicht nachkommen zu wollen, erfolge keine Sanktionierung; vielmehr entscheide letztlich der Wähler. Ein Eingriff in die Wahlfreiheit und in die Parteienfreiheit liege deshalb nicht vor. Er werfe die Frage auf, auf welchem anderen Weg als über den vorgeschlagenen dem grundgesetzlichen Auftrag zur Förderung der Gleichstellung nachgekommen werden solle.

Der erste Abgeordnete der Fraktion GRÜNE merkt unter Bezugnahme auf den Wortbeitrag des Abgeordneten der Fraktion der CDU an, es müsse auch berücksichtigt werden, dass das baden-württembergische Kommunalwahlrecht den baden-württembergischen Bürgerinnen und Bürgern stärkere Wahlmöglichkeiten einräume, als dies in anderen Bundesländern der Fall sei, weil es in Baden-Württemberg die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens gebe. Dieses Recht sei wichtig und bleibe völlig unangetastet.

Er schlage deshalb vor, die Bewertung der Zulässigkeit der in Rede stehenden Gesetzesformulierung unter diesem Gesichtspunkt nochmals zu überdenken. Er hielte es für einigermaßen absurd, wenn ein Streit über diese Formulierung vor dem Staatsgerichtshof ausgetragen werden sollte.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU entgegnet, er halte es für ein merkwürdiges Rechts- und Demokratieverständnis, prophylaktisch kundzutun, ob vor dem Staatsgerichtshof gegen etwas geklagt werden sollte oder nicht. Im Übrigen habe er in keiner Weise auch nur angedeutet, dass so etwas beabsichtigt wäre. Er sei sich jedoch ziemlich sicher, dass es irgendjemanden geben werde, der dies veranlasse.

Genau die Begründung, die der zweite Abgeordnete der Fraktion GRÜNE gegeben habe, könnte den Eingriff unzulässig machen. Auch wenn erklärt werde, niemand müsse sich an die Sollvorschrift halten, handle es sich um eine Appellation des Gesetzgebers und insofern um etwas anderes, als wenn dies lediglich auf politischer Ebene diskutiert würde. Insbesondere der Satz 2 des an § 9 des Kommunalwahlgesetzes anzufügenden Absatzes 6 gehe aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion deutlich zu weit, weswegen das entsprechend geänderte Gesetz nach seiner Auffassung verfassungswidrig sei.

Ein zweiter Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt an, er habe bereits viele Gesetze gelesen, könne sich jedoch nicht erinnern, jemals eine Formulierung wie die, die für § 9 Absatz 6 vorgeschlagen werde, gelesen zu haben. Eine Sollvorschrift, welche gleich wieder für unverbindlich erklärt werde, widerstrebe seinem Verständnis davon, wie Gesetze formuliert sein sollten. Es treffe zu, dass Frauen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes gefördert werden müssten. Dabei handle es sich jedoch um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die in der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung praktiziert werden müsse und nicht durch eine gesetzliche Regelung dieser Art.

Weiter führt er aus, bisher sei es so, dass Bürgerrechte und Bürgerpflichten miteinander korrespondierten. Mit der beabsichtigten Herabsetzung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht würden jedoch Rechte ab dem 16. Lebensjahr eröffnet, während die meisten Pflichten mit der Volljährigkeit einträten. Damit erfolge eine Spaltung von Rechten und Pflichten. Wenn gleichwohl auch eine Pflicht früher einsetze, bedürfe es, wie der Innenminister erklärt habe, des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.

Abschließend merkt er an, es treffe sicher zu, dass sich die meisten Kommunen für eine Verlängerung der Umstellungsfristen ausgesprochen hätten. Er weise in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass seit sieben oder acht Jahren an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen nur noch auf der Grundlage der Doppik ausgebildet werde, was zur Folge habe, dass mit jeder Neueinstellung in der Verwaltung automatisch auf die Doppik umgestellt werde. Er rechne damit, dass innerhalb weniger Jahre die Doppik dominiere, und zwar unabhängig davon, wie lang die Übergangsfrist sei.

Der Innenminister äußert, mit der Fristverlängerung sei dem Wunsch der überwiegenden Zahl der Kommunen nachgekommen worden, für die Umstellung auf die Doppik etwas mehr Zeit zu erhalten. Es bestehe kein Zweifel daran, dass am Ende nach dem Evaluationsprozess ein einheitliches Haushalts- und Rechnungswesen stehen müsse. Aus seiner Sicht habe die verzögerte Umstellung weniger mit dem Alter von Bürgermeistern und Kämmerern zu tun als vielmehr damit, dass vielfach Probleme bei der Anwendung des geltenden Rechts aufträten. Deshalb erfolge eine Evaluation und würden Hilfen gewährt, damit die Umstellungsprozesse und die damit verbundenen Aufwendungen und Kosten nicht so groß seien, wie sie gegenwärtig zu sein schienen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation werde darüber diskutiert, in welcher Weise insbesondere kleineren Kommunen entgegengekommen werden könne, beispielsweise hinsichtlich der Eröffnungsbilanz oder der Möglichkeit eines gemeinsamen Abschlusses.

Weiter führt er aus, der erste Abgeordnete der Fraktion der CDU habe insofern recht, als eine verbindliche Vorschrift nach Auffassung des Innenministeriums mit der Verfassung nicht vereinbar wäre. Die vorgesehene Formulierung werde jedoch für verfassungskonform gehalten, weil die Einhaltung der Sollregelung unverbindlich bleibe. Damit werde den verfassungsrechtlichen Grenzen Rechnung getragen. Der erwähnte Satz 3 solle ein eindeutiger Hinweis an den Gemeindevwahlausschuss sein, wie mit Listen umzugehen sei, die den Anforderungen der Sollvorschrift nicht entsprächen.

Der Vorsitzende schlägt vor, zunächst über den Änderungsantrag und dann über den Gesetzentwurf Drucksache 15/3119 im Ganzen abzustimmen. Danach könne der Ausschuss darüber befinden, wie mit dem Gesetzentwurf Drucksache 15/2138 verfahren werde.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Dem Änderungsantrag wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3119 – in der geänderten Fassung zuzustimmen.

Der Vorsitzende merkt an, nach der Zustimmung des Ausschusses zum Gesetzentwurf Drucksache 15/3119 sei der Gesetzentwurf Drucksache 15/2138 aus seiner Sicht erledigt.

Ein dritter Abgeordneter der Fraktion der CDU erwidert, das Petitum des Gesetzentwurfs Drucksache 15/2138 sei im Gesetzentwurf Drucksache 15/3119 enthalten. Die Abgeordneten seiner Fraktion hätten, obwohl sie dieser Einzelregelung zugestimmt hätten, dem Gesetzentwurf im Ganzen jedoch nicht zugestimmt.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD wirft ein, angesichts dessen empfehle er, bei der Zweiten Beratung im Plenum über den Gesetzentwurf Drucksache 15/3119 artikelweise abzustimmen. Dann könnten die Abgeordneten der CDU differenziert abstimmen.

Der erste Abgeordnete der Fraktion der CDU merkt an, es hätte zumindest die theoretische Möglichkeit bestanden, dass der Gesetzentwurf Drucksache 15/3119 keine Mehrheit im Ausschuss finde.

Der dritte Abgeordnete der Fraktion der CDU erklärt, die Abgeordneten seiner Fraktion plädierten dafür, in der laufenden Sitzung auch über den Gesetzentwurf Drucksache 15/2138 abzustimmen.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD führt aus, wenn beantragt würde, über etwas abzustimmen, was bereits beschlossen worden sei, müsste automatisch zugestimmt werden. Besser wäre es gewesen, wenn bereits in der laufenden Sitzung artikelweise abgestimmt worden wäre.

Der Vorsitzende stellt klar, gegen seinen Vorschlag, über den Gesetzentwurf Drucksache 15/3119 im Ganzen abzustimmen, habe sich kein Widerspruch erhoben.

Ein zweiter Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, aus seiner Sicht habe sich der Gesetzentwurf Drucksache 15/2138 mit der Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 15/3119 erledigt.

Der Innenminister merkt an, es könnte die Auffassung vertreten werden, dass der Ausschuss, um zu dokumentieren, dass gut zusammengearbeitet werde und gemeinsam gehandelt werde, auch dem Gesetzentwurf Drucksache 15/2138 zustimmen könnte. Er weise jedoch darauf hin, dass Artikel 1 des Gesetzentwurfs Drucksache 15/2138 durchaus Brisanz habe, sodass er persönlich, wenn er Ausschussmitglied wäre, diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen würde. Die Formulierung „Für jeden Wahlkreis sind besondere Wahlvorschläge einzureichen; ein Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag derselben Partei oder Wählervereinigung aufgenommen werden“ böte theoretisch die Möglichkeit, dass eine Person in zwei Wahlvorschlägen unterschiedlicher Parteien oder Wählervereinigungen kandidiere. Er glaube zwar nicht, dass jemand auf die Idee käme, so vorzugehen, rate jedoch davon ab, einer solchen Formulierung, welche Interpretationsspielräume zulasse, zuzustimmen.

Der Vorsitzende wiederholt, für die Abstimmung habe er einen Verfahrensvorschlag gemacht, dem nicht widersprochen worden sei. Gemäß diesem Vorschlag habe der Ausschuss über den Änderungsantrag und den Gesetzentwurf Drucksache 15/3119 bereits abgestimmt. Damit sei der Gesetzentwurf Drucksache 15/2138 seines Erachtens erledigt.

Der dritte Abgeordnete der Fraktion der CDU äußert, unter der Voraussetzung, dass über den Gesetzentwurf Drucksache 15/3119 in der Zweiten Beratung artikelweise abgestimmt werde, würde er sich mit der Erledigterklärung des Gesetzentwurfs Drucksache 15/2138 einverstanden erklären.

Der Vorsitzende erklärt, aus seiner Sicht spreche nichts dagegen, in der Zweiten Beratung so zu verfahren.

Der Ausschuss beschließt ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 15/2138 – für erledigt zu erklären.

04. 04. 2013

Alexander Throm

Anlage

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Änderungsantrag

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3119

Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 9 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Männer und Frauen sollen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berücksichtigt werden. Die Beachtung der Sätze 1 und 2 ist nicht Voraussetzung für die Zulassung eines Wahlvorschlags.““

2. Die bisherigen Nummern 2 bis 14 werden die Nummern 3 bis 15.

07. 03. 2013

Sitzmann, Sckerl
und Fraktion

Schmiedel, Sakellariou
und Fraktion

Begründung

Bei den letzten Gemeinderatswahlen in Baden-Württemberg am 7. Juni 2009 wurden insgesamt 14.846 Männer und 4.179 Frauen gewählt. Dies bedeutet, dass derzeit nur etwa jedes fünfte Gemeinderatsmandat (ca. 22 %) von einer Frau wahrgenommen wird. Noch geringer ist der Frauenanteil in den Kreistagen: nur 364 der insgesamt 2.273 Mandatsträger (ca. 16 %) sind Frauen.

In mehr als 30 Gemeinderäten in Baden-Württemberg ist keine Frau vertreten; in fünf Kreistagen liegt ihre Repräsentanz bei unter zehn Prozent. In einem bundesweiten Ländervergleich der Mitwirkung von Frauen in kommunalen Wahlorganen liegt Baden-Württemberg auf einem der letzten Plätze.

Die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD haben sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der Frauen in den gewählten Vertretungen der Kommunen – bis hin zu einer geschlechterparitätischen Besetzung – deutlich zu erhöhen.

Hierdurch soll zum einen der historisch gewachsenen und gesellschaftlichen Benachteiligung von Frauen entgegengewirkt werden. Zum anderen soll mit der Regelung dem Anspruch Rechnung getragen werden, dass kommunale Wahlorgane – genau wie Parlamente – einen Querschnitt der Bevölkerung abbilden. Darüber hinaus zeigen die Erfahrungen mit paritätisch besetzten Gremien, dass die Aufgaben umfassender betrachtet und effektiver bearbeitet werden.

Dass die Förderung von Frauen bei der Ausübung politischer Mandate ein wichtiges und globales Anliegen ist, wird unter anderem deutlich in einer Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2012 (2011/2295 [INI]). Darin fordern die Abgeordneten, dass die aktive Teilhabe und Beteiligung von Frauen am politischen Leben und an Wahlen gefördert werden soll, insbesondere beim Aufstellen von Wahllisten.

Die bisherigen Bemühungen politischer und gesellschaftlicher Akteure, die Repräsentanz von Frauen in kommunalen Wahlorganen zu stärken, wurden in den vergangenen Jahren zunehmend verstärkt. Zu nennen sind beispielsweise Seminarangebote der Landeszentrale für politische Bildung zu den Themen Kandidaturen und Amtsführung, die sich speziell an Frauen richteten oder entsprechende Informationsbroschüren des Landesfrauenrates. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass diese Maßnahmen zwar zu einer Steigerung des Frauenanteils beitragen konnten, dieser jedoch zu gering ist, um in absehbarer Zeit eine annähernd paritätische Besetzung kommunaler Wahlgremien zu erreichen.

Mit der Änderung wird eine Regelung zur paritätischen Listenaufstellung in das Kommunalwahlgesetz eingefügt, wonach Frauen und Männer bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen gleichermaßen berücksichtigt werden sollen. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Frauen und Männer abwechselnd berücksichtigt werden. Satz 3 der Regelung stellt klar, dass die paritätische Besetzung nicht verpflichtend und mithin nicht Voraussetzung für die Zulassung des Wahlvorschlags ist.

Die vorgesehene Regelung hat damit keinen verbindlichen Charakter, sondern appelliert vielmehr an die Parteien, sich an dem Förderauftrag aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz zu orientieren. Danach fördert der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Regelung greift damit weder in die verfassungsrechtlich geschützte Parteienfreiheit noch in die ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte Wahlfreiheit und -gleichheit ein.

Das Ziel einer paritätischen Besetzung kommunaler Wahlorgane soll damit in den Fokus der Parteien und der Wählerinnen und Wähler rücken. Gleichzeitig soll an bewährten Elementen im baden-württembergischen Kommunalwahlrecht, wie zum Beispiel dem Kumulieren und Panaschieren, festgehalten werden.